

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/10106

**Betr.: Teilzeit-Referendariat muss für alle finanzierbar sein – Keine Kürzung
der Unterhaltsbeihilfe im Teilzeit-Ref!**

Die Einführung eines Teilzeitreferendariats ist ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Referendariat mit Kindererziehung, der Pflege von Angehörigen oder anderen beeinträchtigenden Gründen zu gewährleisten. Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Referendariats droht das Teilzeit-Referendariat allerdings zu einer bloßen theoretischen Möglichkeit zu verkommen: Denn für die allermeisten Referendar:innen dürfte das Teilzeit-Referendariat aus finanziellen Gründen unmöglich sein. Denn während des Referendariats soll die Unterhaltsbeihilfe auf 80 Prozent der eigentlichen Höhe reduziert werden. In Hamburg erhalten Referendar:innen während ihres juristischen Vorbereitungsdienstes (gegenwärtig) 1.209 Euro Brutto und damit eine im Bundesvergleich besonders niedrige Unterhaltsbeihilfe, die im Falle einer Kürzung auf 80 Prozent weit unterhalb des Existenzminimums liegt.

Der Senat hat diesen Missstand erkannt und will bei Referendar:innen, die aufgrund von Kinderbetreuung ein Teilzeitreferendariat absolvieren, den Kinderzuschlag zum einen erhöhen und zum anderen während der Ableistung des Referendariats in Teilzeit nicht kürzen. Dieser Vorschlag ist nicht mehr als eine Krücke, die das generelle Problem der nicht bedarfsdeckenden Unterhaltsbeihilfe zu kaschieren versucht. Zudem hinterlässt diese Regelung eine Leerstelle im Hinblick auf die anderen Personengruppen, die aufgrund besonderer Gründe zum Teilzeitreferendariat berechtigt sind. So gelten die gleichen Gründe, die vom Senat für den Verzicht einer Kürzung des Kinderzuschlages vorgebracht werden, auch für Personen, die Angehörige pflegen. Auch ihnen ist in der Regel ein Hinzuverdienst aufgrund der Care-Arbeit nicht möglich. Auf diese Weise werden pflegende Referendar:innen oder Personen, die aufgrund einer (Schwer-)Behinderung oder anderen vergleichbar gewichtigen Gründen ein Teilzeitreferendariat ableisten, durch die Senatspolitik finanziell benachteiligt. Perspektivisch lässt sich diese Schieflage nur durch eine generelle Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe lösen, die so ausgestaltet ist, dass sie auch bei einer Reduzierung im Teilzeit-Referendariat bedarfsdeckend ist. Kurzfristig ist die geplante Regelung so anzupassen, dass die Unterhaltsbeihilfe während der Ableistung des Referendariats nicht gekürzt wird.

Ein Missbrauch dieser Regelung ist nicht zu befürchten, denn ein Teilzeit-Referendariat ist ohnehin auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt, deren Vorliegen nachgewiesen werden muss. Sie ist auch nicht ungerecht gegenüber den Referendar:innen in Vollzeit, da die Referendar:innen in Teilzeit ihnen gegenüber mit besonderen Herausforderungen (etwa der Pflege von Angehörigen) konfrontiert sind und dafür nicht zusätzlich einen finanziellen Nachteil erleiden sollten. Es gilt sicherzustellen, dass keine Person, bei der Gründe für ein Teilzeit-Referendariat vorliegen, aus finanziellen Gründen auf ein Teilzeit-Referendariat verzichten muss.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

- I. Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

In § 40a Ableistung in Teilzeit wird hinter Absatz 3 als Absatz 3a eingeführt: „Die Unterhaltsbeihilfe wird während der Ableistung des Referendariats in Teilzeit in voller Höhe gezahlt.“

- II. Der Senat wird ersucht,

1. die zur Finanzierung der ungekürzten Zahlung der Unterhaltsbeihilfe während der Ableistung des Referendariats in Teilzeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und
2. ein Konzept und Finanzierungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe vorzulegen, die mindestens bedarfsdeckend sind. Ferner sind im Hinblick auf die Höhe der Unterhaltsbeihilfe, die Lebenshaltungskosten in Hamburg sowie spätere Gehaltsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Die Unterhaltsbeihilfe soll so ausgestaltet sein, dass Hinzuverdienste nicht notwendig zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten sind.
3. der Bürgerschaft bis zum 30.6.2023 zu berichten.